

Lohnsteuerbescheinigung / Lohnsteuerkarte

Dieses Infoblatt gibt Ihnen wichtige Hinweise über das geänderte Verfahren zur Ausstellung Ihrer Lohnsteuerbescheinigung.

Verfahren beim Bezug von Überbrückungsbeihilfe für das ganze Jahr

Bisher haben wir Ihnen Ihre Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres zusammen mit der Lohnsteuerbescheinigung zu Beginn des folgenden Jahres zurückgesandt.

Der Gesetzgeber hat dieses Verfahren zwischenzeitlich geändert. Wir müssen die Daten Ihrer Lohnsteuerbescheinigung künftig Ihrem zuständigen Finanzamt bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres elektronisch übermitteln. **Dieses Verfahren gilt erstmals für das Jahr 2004.**

Damit Sie wissen, welche Daten wir Ihrem zuständigen Finanzamt elektronisch übermittelt haben, erhalten Sie einen Ausdruck Ihrer Lohnsteuerbescheinigung. Dieser ist für Ihre Unterlagen bestimmt und braucht einer Steuererklärung nicht (mehr) beigelegt zu werden.

Ihr zuständiges Finanzamt kann bei einer Veranlagung der Steuerfestsetzung mit Hilfe der sogenannten **e TIN (eletronic Taxpayer Identification Number)** die Daten Ihrer Lohnsteuerbescheinigung auffinden. Diese eTIN wird aus Ihrem Vornamen, Nachnamen und Ihrem Geburtsdatum gebildet; sie ist auf dem für Sie bestimmten Ausdruck Ihrer Lohnsteuerbescheinigung enthalten.

Die Lohnsteuerkarte für 2004 und die Lohnsteuerkarten der folgenden Jahre erhalten Sie nicht mehr zurück. Sie verbleiben bei uns und werden vernichtet.

Verfahren bei einem nicht ganzjährigen Bezug von Überbrückungsbeihilfe

Hat Ihr Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe erst im Jahr 2004 begonnen, übermitteln wir die Daten Ihrer Lohnsteuerbescheinigung für den Zeitraum Ihres Bezuges von Überbrückungsbeihilfe elektronisch an Ihr zuständiges Finanzamt.

Die Lohnsteuerkarte wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält.

Endet Ihr Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe während des Jahres, übersenden wir Ihnen Ihre Lohnsteuerkarte ohne Lohnsteuerbescheinigung.

Die Lohnsteuerbescheinigung wird Ihnen spätestens bis **Ende Februar des folgenden Jahres zugesandt.**

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass uns künftig auch weiterhin die Lohnsteuerkarte für das aktuelle Kalenderjahr vorzulegen ist.

Hinweis: Die Änderungen betreffen nur die Arbeitnehmer, die eine Lohnsteuerkarte erhalten.
Für die Arbeitnehmer, welche steuerrechtlich unter die Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommen fallen, bleibt es beim bisherigen Verfahren.



Mit freundlichen Grüßen
Ihr TaSS-Team

Die Information finden Sie auch auf im Internet
unter <http://www.add.rlp.de>